

Satzung der Gemeinde Oststeinbek über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. 2007, S. 452) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2008 folgende Satzung für die Gemeinde Oststeinbek erlassen:

Wegen der besseren Lesbarkeit wird bei der Aufführung von Einwohnern sowie Amts-, Funktions- und Personalbezeichnungen darauf verzichtet, neben der männlichen Bezeichnung die weibliche ergänzend aufzunehmen. Soweit die Funktionen von weiblichen Personen wahrgenommen werden, gilt im Einzelfall die weibliche Bezeichnung entsprechend.

§ 1

- (1) Ehrenbeamte, Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürger haben nach § 24 Abs. 1 GO und nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) Anspruch auf Entschädigung und Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Gemeinde- und Ortswehrführungen werden nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF), die übrigen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) entschädigt.
- (3) Die vorstehenden Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Soweit in dieser Satzung kein Betrag genannt ist, finden jeweils die Entsätze der aktuellsten Fassung der Landesverordnung Schleswig-Holstein über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) Anwendung.

§ 2

- (1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Dienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.

- (2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, des Kreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, der Fraktionen, Teilfraktionen, der Beiräte nach § 47 b und d GO, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die kommunalen Körperschaften.

§ 3

- (1) Der Bürgervorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Stellvertretenden des Bürgervorstehers erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes.

§ 4

Den Stellvertretenden des Bürgermeisters wird im Vertretungsfall für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Vertretungsfall täglich 39,-- EUR.

§ 5

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung,
 - der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören,
 - der Ausschüsse, denen sie als stellvertretendes Mitglied angehören, für den Vertretungsfall,
 - der Fraktionen und Teilfraktionen,
 - an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige im Auftrage ausgeübten Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld pro Sitzung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören,
 - der Ausschüsse, denen sie als stellvertretendes Mitglied angehören, für den Vertretungsfall,
 - der Fraktionen und Teilfraktionensowie für sonstige im Auftrage ausgeübten Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld pro Sitzung.

§ 6

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Stellvertretende sowie der Vorsitzende des Ortsbeirates und bei Verhinderung dessen Stellvertreter erhalten neben dem Sitzungsgeld für jede von ihnen geleitete Sitzung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes.

§ 7

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates und der Vorsitzende des Jugendbeirates und bei Verhinderung deren Stellvertreter erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes für jede von ihnen geleitete Sitzung.

§ 8

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates, dem sie angehören, ein Sitzungsgeld pro Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Jugendbeirates, ausgenommen die Beiratsvorsitzenden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates, dem sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld pro Sitzung.

§ 9

Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung von 120,-- EUR monatlich.

§ 10

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein gesondert festgesetztes Sitzungsgeld.

§ 11

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Eh-

renamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25,-- EUR.

- (2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,-- EUR. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 12

Personen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 11 gewährt wird.

§ 13

Personen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 14

Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter sowie die Ortswehrlührer und ihre Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach Maßgabe der EntschVOF.

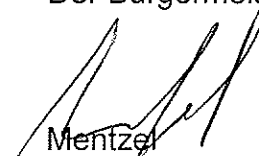
§ 15

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.06.2003 außer Kraft.

Oststeinbek, 16.12.2008



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Mentzel